

Verordnung des Landkreises Soltau-Fallingb.istel

über das Landschaftsschutzgebiet „Jordanbach“

in der Stadt Walsrode, Gemarkungen Kirchboitzen und Altenboitzen

vom 6. Juni 1988

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31) in der z. Z. geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Walsrode wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Jordanbach“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 146 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingb.istel und bei der Stadt Walsrode aufbewahrten Karte i. M. 1 : 5.000 (Zusammenfügung der deutschen Grundkarte), die von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden kann. Zusätzlich wird der Geltungsbereich der Verordnung in der mitveröffentlichen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 grob gekennzeichnet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Außenseite der gepunkteten Linie.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes, der gemäß § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz erhalten bleiben soll, wird insbesondere geprägt durch das Tal des „Jordanbaches“ und seine Seitentäler mit nassen, feuchten und trockenen Grünländereien, Erlen- und Mischwaldbrüchen, Mischwaldbeständen mit hohem Buchenanteil, Laubgehölzbeständen als gliedernde Elemente am Jordanbach, an anderen Fließgewässern und Stillgewässern, Laubholzhecken und Haine.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung
 - der im Gebiet vorhandenen Ökosysteme mit ihrer typischen Pflanzenwelt (Mischwaldbestände, Erlen- und Birkenbruchwälder, Röhrichte, Seggenrieder, Weidengebüsche, Moorgesellschaften, Grünlandgesellschaften) und der dazugehörigen Tierwelt,
 - der besonderen landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes und
 - der besonderen Eignung des Gebietes für die naturnahe und ruhige Erholung.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß § 26 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz folgende Handlungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, freistehende Einzelbäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch standortheimische Gehölzpflanzungen ergänzt oder ersetzt werden;
- b) Waldränder zu beseitigen oder auf sonstige Weise wesentlich zu beeinträchtigen, Wald in Nutzflächen anderer Art überzuführen, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder Waldgrundstücke mit Haustieren zu beweiden;
- c) Wiesen-, Weiden- und Moorflächen sowie sonstige waldfreie Bereiche in den Talauen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen; das Verbot gilt für einen Abstand von je 100 m ab Bachmitte des Jordanbaches und seiner Seitenbäche;
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen;
- e) Moorvegetation, Seggenrieder und Röhrichte, Feuchtwiesen, Erlen- und Birkenbruchwälder sowie Weidengebüsche zu beseitigen oder zu verändern; die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der Erlen- und Birkenbruchwälder sowie die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Feuchtwiesen bleiben ausgenommen;
- f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- g) Biozide oder andere Pflanzenbehandlungsmittel auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen auszubringen;
- h) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise wesentlich die Bodengestalt zu verändern;
- i) Stoffe aller Art einzubringen, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung; Silagen, Misthaufen, Mieten und sonstige Stoffe sind so zu lagern, dass Gewässer und Gehölze nicht beeinträchtigt werden;
- j) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder wesentlich zu verändern;
- k) bauliche Anlagen aller Art sowie Einrichtungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigenpflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; ausgenommen bleibt die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlichen Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen bzw. von Wildschutzzäunen;
- l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern, ausgenommen Belegungsanlagen;
- m) Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;
- n) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Land- und Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;
- o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher aller Art, Modellflugzeuge oder ähnliche Geräte), durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Land-

schaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen; der Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte bleibt unberührt;

- p) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;
- q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;
- r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der besonders gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
- s) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten;
- t) Hunde frei laufen zu lassen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 geltend nicht

- a) für die gekennzeichneten Hof- und Gartenflächen,
- b) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
- c) für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
- d) für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend Zwecken
 1. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
 2. der Ver- und Entsorgung,
 3. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespostdienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sofern die Verbote die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen.
- e) für die bei Inkrafttreten der Verordnung ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlich zulässigen Nutzungen, soweit die Verbote diese Nutzung hindern.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 64 Ziffer 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, 6. Juni 1988

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Buhr
(Landrat)

Schumacher
(Oberkreisdirektor)